



# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 28/2024

34. Jahrgang

25. Oktober 2024

## Inhaltsverzeichnis

- 47 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Teileinziehung von Straßen und Straßenteilflächen  
hier: Tannisberg, Flur 22, Flurstück 94**

47

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Teileinziehung von Straßen und Straßenteilflächen  
hier: Tannisberg, Flur 22, Flurstück 94**

Allgemeinverfügung:

Gemäß § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Teileinziehung der Straße Tannisberg verfügt.

Die Teileinziehung bezieht sich auf die im Lageplan markierte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

**Tannisberg, Gemarkung Mettmann, Flur 22, Flurstück 94**

Die Teileinziehung ist eine Allgemeinverfügung, durch die die Widmung der Straße nachträglich eingeschränkt wird.

Im vorliegenden Fall soll der Tannisberg zukünftig, wie die umliegenden Straßen, als Fußgängerzone ausgewiesen werden, um die Verkehrsregelung hinsichtlich der Lieferzeiten im Innenstadtbereich zu vereinheitlichen. Zurzeit ist die Straße als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet.

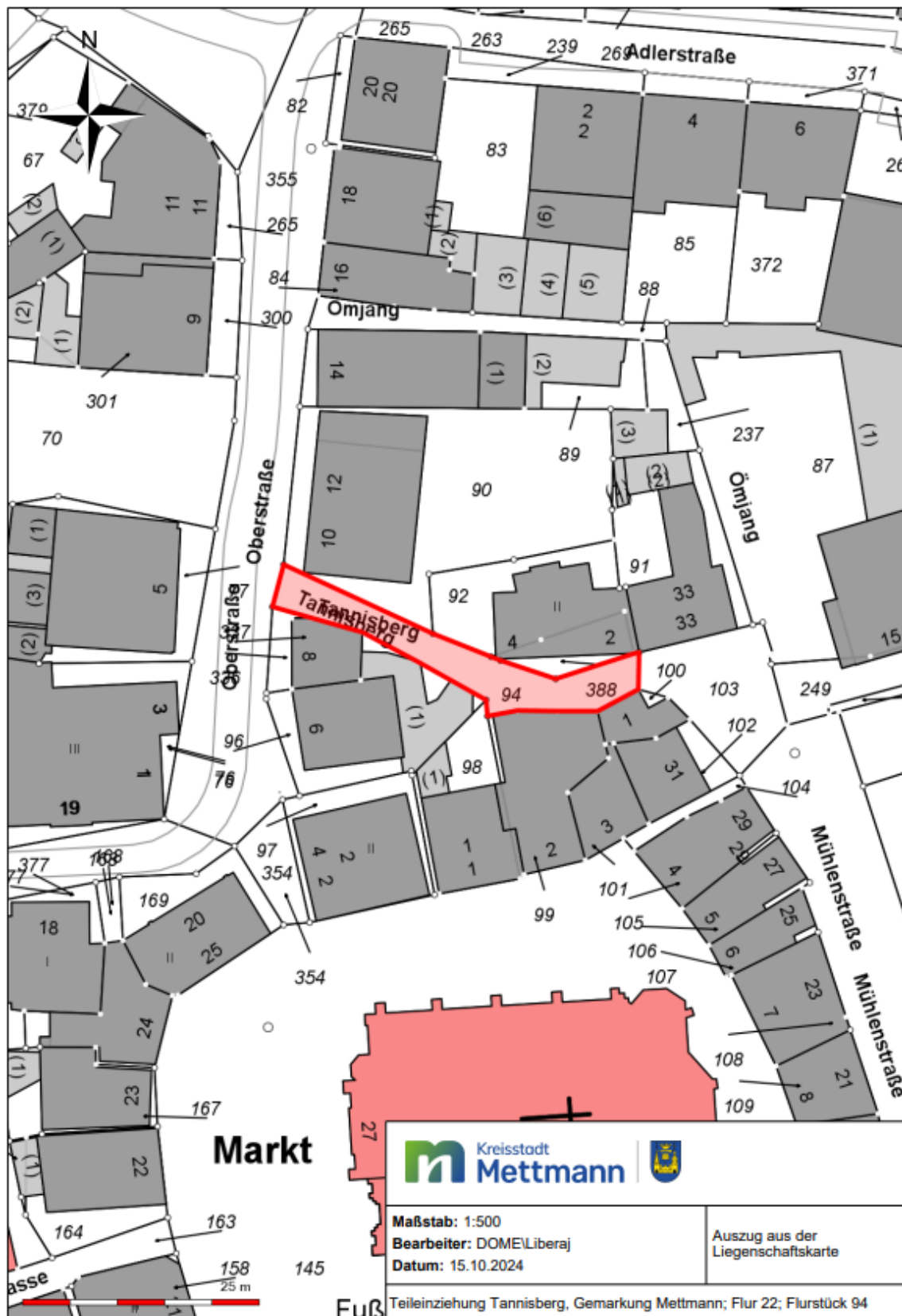
Einwendungen gegen die Absicht der Teileinziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung bei der Bürgermeisterin der Stadt Mettmann, Dezernat 3, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mettmann, 17.10.2024

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

M. Susic



Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, Telefon: (0 21 04) 98 00. Bezug durch 1.1.1 Abteilung für Zentrale Verwaltung und Organisation/Personalentwicklung. Das Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist in der o. g. Abteilung erhältlich. Bezugsgebühr: jährlich 25 EUR. Einzelexemplare 1 EUR pro Ausgabe.